

18.043

Strafrahmenharmonisierung und Anpassung des Nebenstrafrechts an das neue Sanktionenrecht

Harmonisation des peines et adaptation du droit pénal accessoire au nouveau droit des sanctions

Differenzen – Divergences

Ständerat/Conseil des Etats 09.06.20 (Erstrat – Premier Conseil)
 Nationalrat/Conseil national 02.06.21 (Zweirat – Deuxième Conseil)
 Nationalrat/Conseil national 02.06.21 (Fortsetzung – Suite)
 Ständerat/Conseil des Etats 15.09.21 (Differenzen – Divergences)
 Nationalrat/Conseil national 29.11.21 (Differenzen – Divergences)
Ständerat/Conseil des Etats 08.12.21 (Differenzen – Divergences)
 Nationalrat/Conseil national 13.12.21 (Differenzen – Divergences)
 Ständerat/Conseil des Etats 14.12.21 (Differenzen – Divergences)
 Nationalrat/Conseil national 15.12.21 (Differenzen – Divergences)
 Nationalrat/Conseil national 17.12.21 (Schlussabstimmung – Vote final)
 Ständerat/Conseil des Etats 17.12.21 (Schlussabstimmung – Vote final)

1. Bundesgesetz über die Harmonisierung der Strafrahmen

1. Loi fédérale sur l'harmonisation des peines

Ziff. 1 Art. 139 Ziff. 3 Bst. c

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. 1 art. 139 ch. 3 let. c

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Jositsch Daniel (S, ZH), für die Kommission: Ich kann das kurz machen. Es geht um den Tatbestand des Diebstahls. Hier hatte der Nationalrat die Idee, bei der Qualifikation des Diebstahls, also dann, wenn Diebstahl höher bestraft werden soll, zu ergänzen, dass ebenfalls qualifiziert, also höher bestraft wird, wer "zum Zweck des Diebstahls [...] eine Explosion verursacht".

Unser Rat hat auf diese Qualifikation verzichtet, weil sie überflüssig und etwas missverständlich ist. Der Nationalrat möchte daran festhalten. Nun beantragt Ihnen die Kommission für Rechtsfragen mit 8 zu 4 Stimmen, dass wir uns dem Nationalrat anschliessen, weniger aus Überzeugung als eher nach dem Motto "Nützt es nicht, so schadet es nicht". Wenn der Nationalrat das gerne explizit festhalten will, dann möchten wir seinem Glück nicht im Wege stehen.

Keller-Sutter Karin, Bundesrätin: Wir haben eine ähnliche Situation wie vorhin: Wir sind in der Differenzbereinigung, und es ist auch ein politischer Entscheid, wem Sie folgen und wie Sie das jetzt handhaben wollen. Ich meine, alle vier Differenzen in die eine oder die andere Richtung sind inhaltlich verkraftbar.

Ich werde mich dann insbesondere noch zu Artikel 11 Absatz 3bis des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht äussern. Dort bin ich schon der Meinung, dass der Ständerat festhalten sollte. Wir kommen darauf zurück, ich verzichte hier auf weitere Ausführungen. Ich glaube, inhaltlich sind die Meinungen ohnehin gemacht. Es ist jetzt eine politische Frage, auf welcher Seite Sie sich hier festlegen wollen.

Angenommen – Adopté

Ziff. 1 Art. 174 Ziff. 2

Antrag der Mehrheit

Festhalten

Antrag der Minderheit
 (Sommaruga Carlo, Vara, Zopfi)

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. 1 art. 174 ch. 2

Proposition de la majorité

Maintenir

Proposition de la minorité

(Sommaruga Carlo, Vara, Zopfi)

Adhérer à la décision du Conseil national

Jositsch Daniel (S, ZH), für die Kommission: Hier geht es um eine Grundsatzfrage, die eine Auswirkung auf zahlreiche weitere Artikel hat. Die interessante Frage, die in der Lehre diskutiert wird, ist, ob überhaupt eine Auswirkung resultieren würde, wenn man eine Änderung macht. Inhaltlich besteht zwischen dem Nationalrat und dem Ständerat an sich keine Differenz. Die Frage ist lediglich, welches die geschickteste Variante ist, um das im Gesetz festzuhalten.

Worum geht es in Artikel 174 und in zahlreichen anderen Artikeln? Nach der Revision des Allgemeinen Teils, die wir vor ein paar Jahren vorgenommen haben, ist eine Freiheitsstrafe festgelegt; die Dauer ist nach unten offen. Gleichzeitig kann es aber eine Geldstrafe von mindestens 30 Tagessätzen sein. Die Frage, die sich nun stellt, ist, was das für die Freiheitsstrafe bedeutet. Gilt auch hier die entsprechende Mindesthöhe von 30 Tagen, oder gilt diese Mindeststrafe tatsächlich nur für die Geldstrafe, wie es explizit im Gesetz steht? Die Frage ist unbeantwortet. Aus der Praxis gab es keine Rückmeldungen, wonach dies irgendein Problem bereite. Soweit mir bekannt ist, wird es in der Praxis so gehandhabt, dass die Mindeststrafe, die bei der Geldstrafe gilt, auch bei der Freiheitsstrafe angewendet wird. Das wird in der Praxis einfach so übernommen.

Jetzt gibt es zwei Varianten: Die Mehrheit Ihrer Kommission möchte daran festhalten, dass diese Mindeststrafe auch explizit im Gesetz verankert wird. Es würde dann bei Artikel 174 neu heißen: eine Freiheitsstrafe von mindestens einem Monat – entsprechend diesen 30 Tagen – oder eine Geldstrafe nicht unter 30 Tagessätzen. Damit hätte man diese dogmatische Unsauberkeit behoben und hätte eine Gleichstellung zwischen Freiheitsstrafe und Geldstrafe geschaffen.

Der Nationalrat ist uns nicht gefolgt und möchte beim gelgenden Recht bleiben. Die Minderheit, die sich nachher vermutlich erklären wird, möchte dem Nationalrat folgen. Ihre Überlegungen hierzu sind durchaus auch berechtigt, wonach es in der Praxis bisher kein Problem gegeben habe und das Ergebnis letztlich identisch sei. Es besteht zudem eine gewisse Befürchtung, dass es bei der Strafzumessung, wenn man diese Mindeststrafe jetzt im Gesetz verankern würde, eine gewisse Tendenz nach oben geben könnte, die an und für sich nicht intendiert ist.

Die Mehrheit möchte das hier explizit im Gesetz verankern. Ob sich das in der Praxis tatsächlich irgendwie auswirken wird, ist umstritten. Von dem her war auch die Ausgangslage in der Kommission, sage ich mal, relativ offen. Die Kommission hat sich mit 7 zu 3 Stimmen bei 2 Enthaltungen für den vorliegenden Antrag der Mehrheit ausgesprochen.

Sommaruga Carlo (S, GE): Je vous invite au nom de la minorité à suivre le projet du Conseil fédéral et à adhérer à la décision du Conseil national.

La proposition de la majorité – j'ai déjà eu l'occasion de l'expliquer lors du premier débat – remettrait en cause de manière systémique dans tout le code pénal un dispositif relatif aux sanctions qui n'est contesté par personne. Cela a déjà été rappelé par le rapporteur. Ni le Tribunal fédéral, ni la doctrine, à l'exception peut-être d'un professeur, ni les praticiens du droit, c'est-à-dire les avocats, ne remettent en question la formulation du pouvoir d'appréciation du juge au moment de la fixation de la peine, que ce soit en matière de privation de la liberté ou de jours-amende. Selon la majorité de la commission, cette réécriture de l'articulation des peines privatives de liberté et des jours-amende ne change rien, mais clarifierait les règles. Si cette proposition ne modifie en rien

la modalité de la fixation de la peine, on peut se demander pourquoi alors la proposer.

J'avoue que je n'ai pas toujours compris à ce stade pourquoi il faudrait modifier la loi si ce changement n'a pas de portée, alors que tout le monde interprète correctement le texte légal. Soutenir par exemple qu'un délinquant doit pouvoir comprendre le texte du code pénal en matière de fixation de la peine est un argument qui ne résiste pas à l'examen. Je n'ai, dans ma pratique d'avocat, jamais vu un délinquant avoir dans la poche un code pénal et consulter quelle peine il pourrait recevoir au moment de son arrestation.

Par contre, tous les acteurs de la justice consultent régulièrement la loi. Pour eux, celle-ci est claire et ne nécessite pas de modification. Prendre prétexte de la polémique politico-juridique au sein de notre Parlement, créée par les imprécisions qui ont été exprimées par certains parlementaires – tout particulièrement au Conseil national – pour justifier l'adoption de la proposition de modification du libellé des articles au sujet de la peine privative de liberté et des jours-amende n'a de mon point de vue aucun sens.

Ce ne sont pas les parlementaires qui appliquent la loi, mais bien les juges. Or ceux-ci nous disent que le texte en vigueur est compréhensible et peut être appliqué sans problème.

Pour ma part, je considère, comme la majorité des membres du Conseil national et la minorité de la commission, le changement du texte comme une possible tentative, notamment en comptant sur une nouvelle exégèse de la loi par la doctrine, de modifier indirectement la pratique actuelle de la justice, qui préfère prononcer une sanction sous forme de jours-amende plutôt qu'une peine privative de liberté, et recourir à cette forme de sanction dans un deuxième temps seulement ou dans des cas très particuliers.

Compte tenu de la solide majorité au Conseil national et de la position du Conseil fédéral, je vous invite à suivre la minorité et à éliminer ainsi l'une des divergences.

Caroni Andrea (RL, AR): Wir müssen uns noch einmal vor Augen führen, worum es hier geht. Es geht um Mindestfreiheitsstrafen. Die Freiheitsstrafe ist der schärfste Eingriff, den unser Staat gegenüber seinen Bürgern verfügen kann. Dieser schwere Eingriff verdient Rechtssicherheit und Transparenz. Die Bürgerinnen und Bürger dürfen wissen, was für Sanktionen in unserem Staate gelten. Herr Sommaruga sagt, das sei ja geltende Praxis und alle würden das ohnehin so machen, er verstünde nicht, warum man das ins Gesetz schreiben soll. Da muss ich umgekehrt sagen: Ich verstehe nicht, warum Sie sich mit Händen und Füßen seit drei Runden dagegen wehren, dass wir ins Gesetz schreiben, was Sie ja offenbar auch wollen. Dann sagen wir es doch dem Bürger, dann regeln wir das klar, denn es war zu Beginn dieser Debatte, zumindest auch in der Lehre, unklar, ob das gilt.

Wir reden hier von Mindestfreiheitsstrafen. Warum wehren Sie sich dagegen, dass wir das ins Gesetz schreiben? Ich habe einen Verdacht, warum Sie das tun, und schaue auf den Nationalrat. Der Nationalrat kam zu einem anderen Schluss als wir hier. Er sagte, es sei gar nicht so selbstverständlich, dass die Mindestfreiheitsstrafen gelten. Er sagte, der Richter müsse bei der Untergrenze der Freiheitsstrafe Ermessensspielraum haben. Ich befürchte, dass die Geltung der Mindestfreiheitsstrafe, wenn wir das nicht im Gesetz regeln, mindestens so unklar bleibt wie heute, wenn nicht sogar noch unklarer wird. Ich befürchte, dass man dann sagt, ja gut, sie wollten das nicht ins Gesetz reinschreiben, also wollten sie die Mindestfreiheitsstrafe nicht. Es wäre aber inhaltlich falsch, das nicht festzulegen, das nicht zu wollen, denn die Mindestgeldstrafen, die ja unbestritten sind, waren früher Umrechnungen von Mindestfreiheitsstrafen. Auch heute werden Freiheits- und Geldstrafen wieder hin und her umgewandelt, zumindest in eine Richtung. Das muss auf einer Stufe sein. Schreiben wir das fest. Wenn wir es nicht festschreiben, haben wir in diesem hochsensiblen Bereich, in dem das Legalitätsprinzip gelten müsste, weiterhin Rechtsunsicherheit.

Sommaruga Carlo (S, GE): Dans la mesure où j'ai été interpellé par notre collègue Caroni, je vais lui répondre.

Dans mon intervention, j'ai indiqué pourquoi je suis opposé à la proposition de la majorité. D'abord, il y a une question qui vous est adressée à vous, qui êtes à l'origine de cette proposition: pourquoi modifier un texte qui est accepté par tous les acteurs de la justice, qui est considéré comme clair, conforme et qui ne pose aucun problème? Cela me paraît être la première chose, à savoir que la modification ne se justifie pas.

Ensuite, pourquoi suis-je opposé à cette modification si vous la considérez comme n'ayant aucune portée? C'est parce que la nouvelle formulation du texte permet en définitive de reconstruire la doctrine et d'avoir une nouvelle approche de l'interprétation qui est faite de cette nouvelle norme écrite, et donc de procéder à une modification de manière indirecte, ce que font aujourd'hui les tribunaux. Or c'est ce risque-là que je veux éviter, à savoir que la modification du texte aboutisse à une modification de la doctrine et, ensuite, de la pratique, ce qui n'est pas souhaité.

Keller-Sutter Karin, Bundesrätin: Ich habe vorhin gesagt, dass ich mich nicht zu sehr in diese Differenzbereinigung einmischen werde, da man letztlich mit vielem leben kann. Der Bundesrat lebt immer mit all Ihren Entscheiden, das wissen Sie. Wir sind in der Regel mittelmässig zufrieden, und das ist, wenn man so will, ein guter Level. Ich möchte mich hier einfach noch äussern, nachdem Sie, Herr Präsident, gesagt hatten, die Unmittelbarkeit eines Argumentes habe manchmal auch eine Wirkung.

Herr Caroni hat gefragt, wieso man sich hier bis in die dritte Runde derart gegen die Version des Nationalrates wehre bzw. wieso man hier eine Regelung des Ständerates durchsetzen wolle. Es ist einfach so – ich glaube, Herr Sommaruga hat das gesagt –, dass es heute eine Praxis gibt, die unbestritten ist. Es ist so: Eine Geldstrafe von einem Tagessatz entspricht auch einem Tag Freiheitsstrafe. Dieser Umrechnungsschlüssel findet Anwendung bei der Ersatzfreiheitsstrafe, bei der Untersuchungshaft, bei der gemeinnützigen Arbeit. Es ist heute in der Praxis auch unbestritten, dass dieser Umrechnungsschlüssel auch bei der Mindestgeldstrafe gilt. Jetzt ist die Frage, wenn Sie das ins Gesetz schreiben wollen: Klären Sie jetzt einen Sachverhalt, oder schaffen Sie eher etwas Verwirrung? Im Nationalrat ist man eigentlich davon ausgegangen – und auch der Bundesrat ist dieser Meinung –, dass man etwas, das klar ist, nicht regeln muss, weil man damit in der Praxis sonst eher Fragen aufwirft. In der Praxis ist diese Frage nicht bestritten.

Ich meine, Sie könnten hier auch im Sinne der Differenzbereinigung dem Nationalrat zustimmen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit ... 27 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 11 Stimmen

(0 Enthaltungen)

Ziff. 1 Art. 226 Abs. 2, 3; 234 Abs. 1; 235 Ziff. 1; 282 Ziff. 2

Antrag der Mehrheit

Festhalten

Antrag der Minderheit

(Sommaruga Carlo, Vara, Zopfi)

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. 1 art. 226 al. 2, 3; 234 al. 1; 235 ch. 1; 282 ch. 2

Proposition de la majorité

Maintenir

Proposition de la minorité

(Sommaruga Carlo, Vara, Zopfi)

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit

Adopté selon la proposition de la majorité



Ziff. 1 Art. 285*Antrag der Mehrheit**Ziff. 1, 2 erster Satz, zweiter Satz*

Festhalten

Ziff. 2 dritter Satz

... wird mit Freiheitsstrafe von 90 Tagen bis zu drei Jahren oder Geldstrafe nicht unter 90 Tagessätzen bestraft.

Antrag der Minderheit

(Caroni, Sommaruga Carlo, Vara, Zopfi)

Ziff. 1, 2

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Antrag der Minderheit

(Sommaruga Carlo, Vara, Zopfi)

Ziff. 2 dritter Satz

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. 1 art. 285*Proposition de la majorité**Ch. 1, 2 première phrase, deuxième phrase*

Maintenir

Ch. 2 troisième phrase

... sont punis d'une peine privative de liberté de 90 jours à trois ans ou d'une peine pécuniaire de 90 jours-amende au moins.

Proposition de la minorité

(Caroni, Sommaruga Carlo, Vara, Zopfi)

Ch. 1, 2

Adhérer à la décision du Conseil national

Proposition de la minorité

(Sommaruga Carlo, Vara, Zopfi)

Ch. 2 troisième phrase

Adhérer à la décision du Conseil national

Jositsch Daniel (S, ZH), für die Kommission: Es geht hier um den Tatbestand "Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte". Ihr Rat hat in der letzten Runde daran festgehalten, dass man eine gewisse Verschärfung vornehmen möchte. Das ist ja ein Tatbestand, betreffend den sich auch verschiedene Kantone mit Initiativen gemeldet haben, mit dem Bedürfnis, dass man hier eine gewisse Verschärfung vornimmt. Ihr Rat hat das relativ moderat gemacht, indem man festgelegt hat, dass die Regel grundsätzlich die Freiheitsstrafe sein soll und die Geldstrafe nicht alternativ zur Anwendung kommen soll, sondern lediglich in begründeten, leichten Fällen. Der Nationalrat möchte das nicht, er möchte am geltenden Recht festhalten, also die Freiheitsstrafe alternativ zur Geldstrafe vorsehen.

Der Grund, warum Sie letztes Mal diese Verschärfung vorgesehen haben, ist, dass man im Kampf gegen die zunehmende Gewalt gegen Beamte und Behördenmitglieder etwas machen möchte. Das ist das Motiv. Der Nationalrat hingegen möchte beim geltenden Recht bleiben, weil er der Meinung ist, dass eine Verschärfung die durchaus berechtigten Probleme in diesem Bereich nicht wirklich beheben könne. Dann meint der Nationalrat auch, es sei im Strafrecht unüblich, dass bei Vergehen keine Geldstrafe oder eben nur eine in leichten Fällen vorgesehen wird.

Die Kommission für Rechtsfragen Ihres Rates möchte mit 8 zu 4 Stimmen an der bisherigen Variante festhalten, möchte diese Verschärfung im Strafrecht also weiterhin vorsehen, um im Kampf gegen Gewalt gegen Behördenmitglieder und Beamte ein Zeichen zu setzen.

Caroni Andrea (RL, AR): Auch hier ist es wieder wichtig einzuordnen, worum es bei dieser Norm geht. Weil wir das schon oft getan haben, mache ich das nur in aller Kürze: Wir sprechen nicht von der Strafe für die Sachbeschädigung oder für die Verletzung von Personen, sondern quasi von der zusätzlichen Missachtung der Staatsgewalt; das kommt hier obendrauf. Diesen Schutz geniesst sonst niemand in unserem Recht, namentlich auch nicht eine in ihrer körperlichen Unversehrtheit verletzte Grossmutter, die ich an dieser Stelle

jeweils als Beispiel erwähne; sie hat diesen Schutz nicht. Wir sind hier also im Bereich des Zusatzschutzes für den Staat. Da wird auch schon verschärft – da waren sich die Räte einig –, nämlich immer dann, wenn ein Teilnehmer bei einer Zusammenrottung Gewalt an Personen oder Sachen verübt. Die Mindeststrafe ist jetzt schon höher; da sind sich beide Räte einig. Jetzt geht es hier bei den Ziffern 1 und 2 quasi um die harmloseren Konstellationen.

Hier ist es, glaube ich, zum einen inhaltlich nicht gerechtfertigt, die Schraube stark anzuziehen. Zum andern wäre es vom System her falsch, das so zu tun, weil wir hier zwei Systembrüche machen würden. Wir würden sagen, dass es auch bei eher geringfügigen Sachen, also solchen, die unter einer Strafandrohung von sechs Monaten liegen, nur noch die Freiheitsstrafe gibt. Das haben wir sonst im ganzen Strafgesetz nicht. Das ist der erste Systembruch. Der zweite Systembruch besteht darin, dass wir sagen: Bei den leichten Fällen muss es zwingend eine Geldstrafe sein. Da mildert diese Version also eigentlich die Strafe ab. Man hätte also nicht mehr die Möglichkeit, jemandem in diesem unteren Teil des Spektrums eine Freiheitsstrafe zu geben, was heute indes möglich ist. Diesen doppelten Systembruch würde ich an dieser Stelle gerne vermeiden. Ich sehe auch keinen Grund, warum er dann nur genau an dieser Stelle erfolgen sollte.

Ich bitte Sie, dem Nationalrat zu folgen. Wenn wir hier dem Nationalrat folgen, hätten wir genau in zwei von vier Punkten die Differenz mit dem Nationalrat ausgeräumt.

Sommaruga Carlo (S, GE): Je vous invite à suivre la minorité Caroni.

Il y a encore un argument que j'aimerais développer à ce sujet. En fait l'intégration dans l'article des cas de peu de gravité avec une sanction sous forme de peine pécuniaire, alors que pour les autres cas, les cas généraux, la sanction prend la forme d'une privation de liberté, va amener les juges à étendre la notion de "cas de peu de gravité" dans la mesure où cela leur donne la possibilité d'appliquer de manière indirecte le principe général de la peine pécuniaire en jours-amende plutôt que le principe de la peine privative de liberté. Je crois que le risque, dans la jurisprudence qui va en dérouler à l'avenir, c'est finalement d'obtenir un résultat qui est contraire à celui voulu par la réforme de l'article 185, qui vise une plus grande sévérité des sanctions. Au contraire, on va avoir des sanctions moins sévères que la sanction de la privation de liberté.

Je vous invite donc à éviter cette contradiction et à revenir à la version du Conseil national.

Engler Stefan (M-E, GR): Die Motivation der Mehrheit wurde durch den Kommissionssprecher ausgeführt. In der Regel werden nur Geldstrafen ausgesprochen, und dazu noch nur bedingte. Dies reicht aber nicht aus, um die Verwerflichkeit des Handelns zu sanktionieren und effizient präventiv zu wirken. Wir sprechen über Demonstrationen, bei denen Polizistinnen und Polizisten, Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter und andere, auch Behördenorgane, an ihren Amtshandlungen gehindert werden. Es wurde zu Recht gesagt, dass dieses Ärgernis viele Kantone dazu bewogen hat, Standesinitiativen einzureichen, um eine Verschärfung der Strafandrohung zu erreichen.

Wenn wir bei der Fassung der Minderheit bleiben würden, hiesse das, dass wir nichts tun. Ich bin der Meinung, dass das nicht den Erwartungen und Vorstellungen breiter Kreise entgegenkommt. Wir von der Mehrheit sind der Meinung, dass wir den Richterinnen und Richtern die Freiheit, zwischen einer Geldstrafe und einer Freiheitsstrafe zu wählen, entziehen müssen, damit auch eine kurze Freiheitsstrafe ausgesprochen werden kann. In aller Regel wird die Strafe bei einem Ersttäter bedingt sein, das heißt, sie wird erst nach weiteren Straftaten vollzogen. Wenn jetzt gesagt wird, man würde mit der Möglichkeit der Bagatellstrafe ausschliesslich Geldstrafen vorsehen, dann nimmt man Rücksicht auf das Gebot der Verhältnismässigkeit. Dieses besagt, dass überall dort, wo die Regelsanktion übertrieben wäre, die Möglichkeit der Geldstrafe bleibe.

Ich möchte ein letztes Argument erwähnen, das bisher noch nicht vorgebracht wurde. Ich knüpfte dabei an das Votum von Kollege Caroni an. Ja, wahrscheinlich wird in den häufigsten Fällen, bei denen Artikel 285 des Strafgesetzbuches angewandt wird, immer eine Verbindung zu einem anderen Delikt bestehen: Körperverletzung, Sachbeschädigung, Nötigung oder Drohung. Genau in diesen Fällen echter Konkurrenz, bei denen ein Täter mit seinem Verhalten verschiedene Tatbestände erfüllt, spielt es bei der Strafzumessung eine Rolle, wie auch der Verstoss gegen Artikel 285 mit sanktioniert wird. Es gilt die Regel, dass zur Ermittlung der Strafe von der schwersten Straftat ausgegangen wird. Die übrigen Delikte, die auch noch verwirklicht wurden, wirken sich dann bei der Strafzumessung straferhöhend aus.

Mit dieser Regelung verschärft sich die Strafandrohung auch im Gesamtpaket. Wenn ein Polizist also nicht nur an einer Amtshandlung gehindert wird, sondern er dabei auch noch verletzt wird, verschärft sich die Strafe entsprechend.

Rieder Beat (M-E, VS): Sie haben vielleicht bemerkt, dass ich nicht bei jeder Differenz wirklich engagiert und ein wenig parteiisch auftrete. Aber diese Differenz fordert uns schon heraus. Wir hatten in den letzten Jahren in der Kommission für Rechtsfragen einige Themen, die immer wieder kamen. Der Berichterstatter hat es erwähnt: Gerade mit diesem Thema haben wir uns sehr, sehr lange beschäftigt. Wenn wir, der Berichterstatter hat das richtig formuliert, einen gemässigten Vorschlag, wie wir ihn hier mit dem Antrag der Mehrheit haben, nicht umsetzen, dann droht die Gefahr, dass der nächste Präsident der Kommission für Rechtsfragen wiederum eine Flut von Vorstössen auf dem Tisch haben wird, die genau das Gleiche zum Thema haben und die wiederum von unserem Parlament genau das Gleiche verlangen.

Ich bitte Sie sehr, hier bei der Mehrheit zu bleiben. Die Vorlage ist auch in der Mehrheitsversion tragbar und umsetzbar.

Keller-Sutter Karin, Bundesrätin: Es besteht hier nochmals die Chance, sich dem Nationalrat anzuschliessen. Wenn ich die Diskussion jetzt verfolge, denke ich aber, dass Sie die Differenzen heute wahrscheinlich aufrechterhalten.

Diese Frage war in Ihrem Rat in der Tat ein wichtiges Thema. Sie haben sich im Ständerat damit befasst. Das hat jetzt gerade auch der Präsident der Kommission für Rechtsfragen gesagt.

Sie entscheiden, in welche Richtung Sie gehen wollen. Ich möchte einfach noch einmal zuhanden der Materialien die Voten der Herren Caroni und Sommaruga unterstützen, weil auch die Lesart des EJPD wahrscheinlich etwas eine andere ist – Ständerat Engler weiß das.

Gemäss Ziffer 1 und Ziffer 2 erster Satz soll die Freiheitsstrafe die Regelstrafe bilden. Für leichte Fälle ist die Geldstrafe vorgesehen. Unklar ist, wie sich dieser Beschluss in der Praxis auswirken wird; das können wir nicht beurteilen. Es ist umstritten, ob in leichten Fällen Artikel 41 StGB gemäss Beschluss des Ständerates zur Anwendung gelangen kann. Falls das nicht der Fall ist, hat das zur Folge, dass in leichten Fällen keine kurzen Freiheitsstrafen mehr verhängt werden, selbst wenn dies im Einzelfall geboten wäre, um den Täter von weiteren Delikten abzuhalten. Bei leichten Fällen, und das sind bei Artikel 285 die meisten, wäre die Fassung des Ständerates auch nach unserer Lesart milder als das geltende Recht. Welches sind die Massenfälle? Das ist, wenn ein Zugbegleiter angepöbelt oder ein Buschauffeur beschimpft wird. Das sind die leichten Fälle. Es ist also unklar, ob das anvisierte Ziel, strengere Strafen vorzusehen, tatsächlich erreicht würde – das zuhanden des Amtlichen Bulletins.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit ... 28 Stimmen
 Für den Antrag der Minderheit Caroni/
 Sommaruga Carlo ... 9 Stimmen
 (0 Enthaltungen)

Ziff. 1 Art. 310 Ziff. 2; 311 Ziff. 1, 2; 333 Ziff. 6bis; Ziff. 2 Art. 89 Abs. 1; 94 Abs. 3; 105 Ziff. 2

Antrag der Mehrheit
 Festhalten

Antrag der Minderheit
 (Sommaruga Carlo, Vara, Zopfi)
 Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. 1 art. 310 ch. 2; 311 ch. 1, 2; 333 ch. 6bis; ch. 2 art. 89 al. 1; 94 al. 3; 105 ch. 2

Proposition de la majorité
 Maintenir

Proposition de la minorité
 (Sommaruga Carlo, Vara, Zopfi)
 Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité

Ziff. 2 Art. 131 Ziff. 4 Bst. c

Antrag der Kommission
 Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. 2 art. 131 ch. 4 let. c

Proposition de la commission
 Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Ziff. 2 Art. 139 Abs. 1; 146 Ziff. 2; 164 Abs. 2, 3; 169 Abs. 1; 177 Ziff. 2

Antrag der Mehrheit
 Festhalten

Antrag der Minderheit
 (Sommaruga Carlo, Vara, Zopfi)
 Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. 2 art. 139 al. 1; 146 ch. 2; 164 al. 2, 3; 169 al. 1; 177 ch. 2

Proposition de la majorité
 Maintenir

Proposition de la minorité
 (Sommaruga Carlo, Vara, Zopfi)
 Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité

Ziff. 5 Art. 11 Abs. 3bis

Antrag der Kommission
 Festhalten

Ch. 5 art. 11 al. 3bis

Proposition de la commission
 Maintenir

Jositsch Daniel (S, ZH), für die Kommission: Wie die Frau Bundesrätin schon vorhin angekündigt hat, handelt es sich hier nun um eine Differenz, die wirklich von Bedeutung ist. Wir sollten hier auch an unserem Beschluss festhalten, weil sich der Nationalrat, glaube ich, ohne jetzt hochnäsig wirken zu wollen, wirklich täuscht. Wir müssen das noch einmal klären und darum auch mit aller Klarheit festhalten.

Worum geht es? Wir sind im Verwaltungsstrafrecht, und es geht um die Frage der Verjährung. Für die Verjährung gelten im Nebenstrafrecht, also zum Beispiel auch im Verwaltungsstrafrecht, grundsätzlich die Bestimmungen des Strafgesetzbuches, die vorsehen, dass die Verjährung nicht mehr eintritt, wenn ein erstinstanzliches Urteil vorliegt. Die bundesgerichtliche Praxis anerkennt nun, dass auch Strafverfügungen als gleichwertiger Entscheid zu gelten haben, obwohl das so nicht explizit im Gesetz steht. Der Bundesrat wollte



das wohl explizit kodifizieren, also im Gesetz so festhalten, damit es auch erkennbar ist. Der Nationalrat scheint das nun falsch verstanden zu haben und will die Verjährung ausschliesslich bis zum erstinstanzlichen Urteil laufen lassen. Das würde aber die Möglichkeit eröffnen, dass sich ein Beschuldigter durch Verzögerung respektive Verlängerung des Verfahrens in die Verjährung retten könnte, was der Nationalrat natürlich und auch wir selbstverständlich nicht wollen. Die Kommission für Rechtsfragen des Ständerates ist deshalb klar der Ansicht, dass die Version des Nationalrates nicht infrage kommen kann. Die Kommission für Rechtsfragen wollte aber auch nicht zum Entwurf des Bundesrates zurückkehren, obwohl hier inhaltlich kein Problem besteht. Aber da aktuell ohnehin das Verwaltungsstrafrecht überarbeitet wird, soll die entsprechende Anpassung im Rahmen dieser Vorlage erfolgen. Deshalb möchte die Kommission für Rechtsfragen des Ständerates am geltenden Recht festhalten.

Der Nationalrat scheint die Regelung in der letzten Runde irgendwie nicht verstanden zu haben. Deshalb ist es eben wichtig, dass wir noch einmal an unserer Position festhalten und klar aufzeigen: Nein, die Version des Nationalrates wäre wirklich kontraproduktiv.

Deshalb ist die Kommission für Rechtsfragen einstimmig der Meinung, dass wir hier am geltenden Recht festhalten sollten.

Keller-Sutter Karin, Bundesrätin: Ich kann mich dem Votum Ihres Kommissionssprechers, Ständerat Jositsch, voll und ganz anschliessen. Ich glaube, dass hier eine paradoxe Wirkung eintreten würde, wenn man dem Nationalrat folgt. Man würde nämlich zahlreiche Verfahren in die Verjährung schicken. Das war nicht die Meinung des Nationalrates. Ich teile die Auffassung, dass wir das noch einmal anschauen müssen, aber dann im Rahmen der laufenden Revision des Verwaltungsstrafrechts.

Angenommen – Adopté

20.088

DNA-Profil-Gesetz. Änderung

Loi sur les profils d'ADN. Modification

Differenzen – Divergences

Nationalrat/Conseil national 04.05.21 (Erstrat – Premier Conseil)
Ständerat/Conseil des Etats 22.09.21 (Zweitrat – Deuxième Conseil)
Nationalrat/Conseil national 29.11.21 (Differenzen – Divergences)
Ständerat/Conseil des Etats 08.12.21 (Differenzen – Divergences)
Nationalrat/Conseil national 17.12.21 (Schlussabstimmung – Vote final)
Ständerat/Conseil des Etats 17.12.21 (Schlussabstimmung – Vote final)

Bundesgesetz über die Verwendung von DNA-Profilen im Strafverfahren und zur Identifizierung von unbekannten oder vermissten Personen Loi fédérale sur l'utilisation de profils d'ADN dans les procédures pénales et sur l'identification de personnes inconnues ou disparues

Präsident (Hefti Thomas, Präsident): Das Wort für eine kurze Einleitung hat der Berichterstatter, Herr Rieder.

Rieder Beat (M-E, VS), für die Kommission: Ich mache es hier relativ kurz: Der Nationalrat hat am 29. November 2021 die Vorlage ein zweites Mal beraten. Er ist dabei in fast allen Punkten dem Ständerat gefolgt. Auch im wichtigen Punkt des Deliktskatalogs ist er dem Beschluss des Ständerates gefolgt. Es bleibt eine einzige Differenz. Diese betrifft Artikel

16 Absatz 4 des DNA-Profil-Gesetzes mit der entsprechenden Anpassung in Artikel 393 Absatz 1 Buchstabe c StPO. Die gute Nachricht: Wir möchten eigentlich heute diese Differenz ausräumen. So weit meine einleitenden Bemerkungen.

Keller-Sutter Karin, Bundesrätin: Ich habe nicht viel beizufügen. Ich bin natürlich eher glücklich, weil ich sehe, dass diese Vorlage hier auf die Zielgerade kommt. Ich danke Ihnen für Ihre Flexibilität. Ich meine, der Nationalrat ist Ihnen hier stark entgegengekommen, und das wurde von Ihrer Kommission entsprechend gewürdigt. Zur verbleibenden Differenz gibt es deshalb auch keinen Minderheitsantrag.

Art. 16 Abs. 4

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 16 al. 4

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Rieder Beat (M-E, VS), für die Kommission: Nur kurz zu handen des Amtlichen Bulletins: Die ständeräliche Kommission für Rechtsfragen schlägt Ihnen mit 7 zu 4 Stimmen bei 1 Enthaltung vor, dem Nationalrat zu folgen. Es geht hier um die Zuständigkeit für die ausnahmsweise Verlängerung der Aufbewahrungszeitraum des DNA-Profilen in Fällen von Freispruch, Einstellung oder Nichtanhandnahme des Verfahrens. Bundesrat und Nationalrat geben diese Kompetenz der Verfahrensleitung und halten daran fest. Der Ständerat hatte eine Variante vorgeschlagen, mit der die Zuständigkeit, auf Gesuch der Staatsanwaltschaft hin, dem Zwangsmassnahmenrichter auferlegt wird. Die Mehrheit Ihrer Kommission für Rechtsfragen sieht den Mehrwert für den Rechtsschutz bei dieser Fassung des Ständerates nicht und bittet Sie daher, hier einzuschwenken und diese Vorlage damit für die Schlussabstimmung bereit zu machen.

Angenommen – Adopté

Änderung anderer Erlasse Modification d'autres actes

Ziff. 2 Art. 393 Abs. 1 Bst. c

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. 2 art. 393 al. 1 let. c

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Präsident (Hefti Thomas, Präsident): Das Geschäft ist damit bereit für die Schlussabstimmung.